BAU INDUSTRIE

Wir machen Bauen zur Branche.

Stellungnahme

Verbändeanhörung Mantelgesetz und Mantelverordnung zur Umsetzung der novellierten IE-Richtlinie

Hier: Referentenentwurf des BMUKN einer Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1785 zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen

Die tragenden Parteien der Bundesregierung haben sich im Koalitionsvertrag für die 21. Legislaturperiode u. a. im Bereich Verkehr und Infrastruktur, Bauen und Wohnen zur Planungs- und Genehmigungsbeschleunigung und insbesondere dazu bekannt (Zeilen 680 ff.), „auf dem Weg zur Planungs- und Baubeschleunigung mutige Wege (zu) gehen." Dafür werde „eine grundsätzliche Überarbeitung von Planungs-, Bau-, Umwelt-, Vergabe- und des (Verwaltungs-) Verfahrensrechts" für notwendig erachtet. Zudem enthält der Koalitionsvertrag das Bekenntnis zur Fortsetzung des nationalen Pakts für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung.

Vor diesem Hintergrund nehmen wir zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit einer Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1785 zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen wie folgt Stellung:

(1) Änderung der 4. BImSchV (Art. 1)

Planrechtsfreies Bauen bewirkt keine Beschleunigung, wenn für erforderliche Bereitstellungsflächen für Bau- und Abbruchabfälle nach der 4. BImSchV aufwändige Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich sind.

Folgende Änderungen sollten daher an der 4. BImSchV erfolgen:

§ 1 Abs. 1 Satz 2 4. BImSchV – Ausdehnung 12-Monatsprivileg

Nach § 1 Abs. 1 Satz 2 der 4. BImSchV soll folgender neuer Satz eingefügt werden:

„*Für die in Nummer 8 des Anhangs 1 genannten Anlagen zur Behandlung, zur zeitweiligen Lagerung und zum Umschlag gilt nicht Satz 2, sondern Satz 1, soweit in diesen Anlagen mit Bau- und Abbruchabfällen gem. Kapitel 17 der Abfallverzeichnisverordnung umgegangen wird*".

Begründung:

Nach den Regelungen der 4. BImSchV sollen Anlagen im Grundsatz erst dann genehmigungsbedürftig sein, wenn sie länger als zwölf Monate an demselben Ort betrieben werden. Diese Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass von Anlagen, die kürzere Zeit betrieben werden, im Regelfall keine schädlichen Umwelteinwirkungen „in einem besonderen Maße“ ausgehen. Die Grundsatzregelung ist sinnvoll, weil der Aufwand für ein Genehmigungsverfahren, welches ohne weiteres zwei Jahre in Anspruch nehmen kann, in keinem angemessenen Verhältnis zur beabsichtigten Betriebsdauer steht.

Nach derzeitiger Rechtslage gilt das 12-Monatsprivileg aber nicht für Anlagen nach Nummer 8 der Anlage 1 der 4. BImSchV, also auch nicht für Anlagen nach Nummer 8.5. Diese Benachteiligung von Zwischenlagern für Bau- und Abbruchfälle erscheint nicht gerechtfertigt. Von Anlagen zur kurzfristigen Zwischenlagerung von Bau- und Abbruchabfällen, die weniger als ein Jahr betrieben werden, gehen regelmäßig keine Gefahren aus, die ein zeitaufwändiges Genehmigungsverfahren erfordern oder rechtfertigen.

Das 12-Monatsprivileg zugunsten des Verzichts auf Genehmigungsverfahren gilt für eine Vielzahl von Anlagen, z. B. für Anlagen zur Lagerung von entzündbaren Gasen (Nr. 9.1), für Anlagen zur Lagerung von bestimmten gefährlichen Stoffen (Nr. 9.3) oder offene Anlagen zum Be- und Entladen von Schüttgütern (Nr. 9.11). Das Immissionspotential von Anlagen zur Zwischenlagerung, Behandlung oder zum Umschlag von Abfällen ist nicht höher als das der genannten Anlagen. Bau- und Abbruchabfälle sind nicht umweltgefährdender als die Stoffe und Gemische, mit denen in anderen Anlagen umgegangen wird. Es leuchtet daher nicht ein, warum für Zwischenlager, Behandlungs- und Umschlaganlagen für diese Abfälle das Zwölf-Monatsprivileg nicht gelten soll.

Die bereits bestehende 12-Monatsregelung für Anlagen zur Behandlung reicht nicht aus, da diese begrenzt ist auf den „Entstehungsort“. Erforderlich ist eine Privilegierung für Anlagen, die nur einmalig und nur bauzeitlich genutzt werden, unabhängig davon, wo sich die Anlage genau befindet. Damit würde auch der Maßgabe des Deutschland-Paktes entsprochen, zur Beschleunigung kleiner und mittlerer Vorhaben stärker auf Genehmigungsverfahren zu verzichten.

Eine Absenkung von Umweltschutzschutzstandards wäre mit der Änderung nicht verbunden. Die materiellen umweltrechtlichen Anforderungen wären weiterhin vollinhaltlich zu beachten.

Auch das Europarecht steht dem Änderungsvorschlag nicht entgegen, da Einrichtungen, die weniger als 12 Monate betrieben werden, keine Anlagen im Sinne der IED sind. Nach Art. 3 Nr. 3 IED sind Anlagen „ortsfeste technische Einrichtungen“, auf denen näher bezeichnete emissionsrelevante Tätigkeiten durchgeführt werden. Anlagen im Sinne der IED sind Grundstücke oder Einrichtungen daher nur, wenn sie regelmäßig und für gewisse Dauer für solche Tätigkeiten genutzt werden und nicht nur gelegentlich. Dem Kriterium „ortsfeste Einrichtung“ kommt insoweit auch eine zeitliche Komponente zu.

Zusammenfassend erscheint es daher konsequent, Anlagen zur Zwischenlagerung, zur Behandlung und zum Umschlag von Bau- und Abbruchabfällen nur dann einem Genehmigungserfordernis zu unterstellen, wenn sie länger als ein Jahr an demselben Ort betrieben werden.

Hilfsweise wird angeregt, nach § 1 Abs. 1 Satz 2 der 4. BImSchV folgenden Satz einzufügen:

> „*Für die in Nummer 8 des Anhangs 1 genannten Anlagen zur zeitweiligen Lagerung und zum Umschlag gilt nicht Satz 2, sondern Satz 1, soweit in diesen Anlagen* ***mit als nicht gefährlich eingestuften*** *Bau- und Abbruchabfällen gem. Kapitel 17 der Abfallverzeichnisverordnung umgegangen wird*".

Begründung:

Das 12-Monatsprivileg sollte zumindest für Anlagen gelten, die nur einmalig und kurzfristig genutzt werden und auf denen zudem nur nicht gefährliche Abfälle zwischengelagert oder umgeschlagen werden. Solche Anlagen weisen weder zeitlich noch stofflich ein Gefährdungspotential auf, das eine präventive Kontrolle durch ein aufwändiges Genehmigungsverfahren rechtfertigen würde. Ein 12-Monatsprivileg für BE-Flächen zur kurzzeitigen Ablage von nicht gefährlichen Bau- und Abbruchabfällen würde das Baugeschehen ebenfalls vereinfachen, da die Mehrzahl der anfallenden Abfälle bei Baumaßnahmen in der Regel nicht gefährlich i.S.d. AVV sind.

Europarechtlich stehen einem 12-Monataprivileg für Zwischenlager für nicht gefährliche Abfälle keinerlei Bedenken entgegen. Nach der IED besteht keine Genehmigungspflicht für Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen, nur die Zwischenlagerung von gefährlichen Abfällen ist nach Nr. 5.5 des Anhanges 1 der IED unter bestimmten Voraussetzungen genehmigungspflichtig.

Nr. 8.1.1 Anhang 1 – Anlagen zur Behandlung gefährlicher Abfälle, 1:1 Umsetzung

Nummer 8.1. sollte wie folgt geändert werden:

> „*Anlagen zur Behandlung gefährlicher Abfälle,* ***ausgenommen rein mechanische Behandlung,*** *soweit nicht von Nummern …*"

Begründung:

Nach Nummer 8.1.1 des Referentenentwurfs handelt es sich bei allen Anlagen zur Behandlung von gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 10 t oder mehr pro Tag um eine IED-Anlage. Nach Nr. 5.1 Anhang 1 IED führen aber nur bestimmte Behandlungstätigkeiten zu einer Genehmigungsbedürftigkeit, z. B. eine physikalisch-chemische Behandlung, nicht aber eine rein mechanische Behandlung.

Da der Begriff der Abfallbehandlung im nationalen Recht sehr weit ist, sollte die Einschränkung auf bestimmte Behandlungstätigkeiten aus der IED-RL 1:1 übernommen werden. Ansonsten wären z. B. Anlagen zum bloßen Sieben von mineralischen Bauabfällen auf nationaler Ebene als IED-Anlage zu betrachten, da die Mengengrenzen regelmäßig überschritten werden und eine Abfallbehandlung vorläge. Die IED fordert dies nicht, Nr. 5.1 Anlage 1 IED umfasst nicht rein mechanische Behandlungen. Eine solche Verschärfung durch nationales Recht sollte vermieden werden.

Nr. 8.3.1 Anhang 1 – Anlagen zur Behandlung nicht gefährlicher Abfälle, 1:1 Umsetzung:

Nummer 8.3.1 sollte 1:1 formuliert werden wie Nr. 5.3 Anhang 1 der IED.

Begründung:

Die im Referentenentwurf vorgesehenen Regelungen in Nummer 8.3.1.1 gehen über die Regelungen der IED hinaus. Nach Nr. 5.3 Anhang 1 IED gilt für Tätigkeiten im Rahmen von Verwertungsmaßnahmen ein Kapazitätsschwellenwert von 75 t pro Tag, nicht von 50 t pro Tag. Bei Verwertungsmaßnahmen führt europarechtlich eine „physikalisch-chemische" Tätigkeit nicht zu einer Genehmigungsbedürftigkeit. Nach Nr. 8.3 des Referentenentwurfes läge aber ein Genehmigungserfordernis vor. Auch insoweit wird Europarecht unnötig verschärft.

Um die Genehmigungstatbestände für Abfallbehandlungen insgesamt übersichtlicher zu gestalten, wird angeregt, die Systematik des Anhangs 1 der IED-RL zu übernehmen und in einem ersten Schritt die Anlagen zu benennen, die nach der IED genehmigungsbedürftig sind. Hierzu sollte eine wortwörtliche 1:1 Übernahme der europäischen Regeln vorgenommen werden. In einem zweiten Schritt könnten dann jeweils die Anlagen aufgenommen werden, die auf nationaler Ebene zusätzlich genehmigungsbedürftig sein sollen, ohne jedoch eine IED-Anlage darzustellen.

Nr. 8.5 Anhang 1 – Zwischenlager, Ausnahme „auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle"

Im Sinne einer bundeseinheitlich gleichen Auslegung sollte der Begriff „*auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle*" in Nummer 8.5 um folgende Fußnote ergänzt werden: „*Zum Gelände der Entstehung der Abfälle gehören auch solche Anlagen, die zwar eine größere räumliche Entfernung zur Baustelle aufweisen aber im funktionalen Zusammenhang mit der Bautätigkeit stehen und nur zur zeitweiligen Lagerung bis zum Einsammeln genutzt werden*."

Begründung:

Bei Bau- und Abbruchmaßnahmen fallen Abfälle an, die ordnungsgemäß zu entsorgen sind. Hierzu sind Flächen erforderlich, auf denen das Material zunächst abgelegt und – sofern erforderlich – beprobt werden kann. Von diesen Flächen kann das Material dann von den beauftragten Entsorgungsunternehmen abtransportiert und einer Abfallentsorgungsanlage zugeführt werden.

Die erforderlichen Ablageflächen stehen aber in eng bebauten Stadtgebieten oder bei anderen schwer zugänglichen Baustellen, beispielsweise bei der Errichtung oder Instandhaltung von Schienenverkehrswegen, nicht zur Verfügung. Es müssen zum eigentlichen Ausbauort nahe gelegene Flächen genutzt werden, um einen Abtransport der Abfälle organisieren zu können.

Hier stellt sich die Frage, wie eine genehmigungsfreie „Bereitstellungsfläche" auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle von einem genehmigungsbedürftigen Abfallzwischenlager abzugrenzen ist. In der Vollzugspraxis werden zum Teil strenge Anforderungen an einen räumlichen Zusammenhang zwischen dem Ausbauort und der Bereitstellungsfläche gestellt (z. B. Hessen, Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen", Stand 1.9.2018, Seite 9: „… Bitte beachten Sie, dass in der Regel schon Nachbargrundstücke in dieser Hinsicht nicht als Anfallort gelten …").

Auch in der Rechtsprechung wird ein enger räumlicher Zusammenhang verlangt (z. B. VG München, Urteil vom 22.8.2006, M 1 K 06.1514; VG Magdeburg, Beschluss vom 15.1.2013, 2 B 333/12).

Eine enge Auslegung des Begriffs „auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle“ führt aber dazu, dass Bereitstellungsflächen, die sich nicht unmittelbar im Baustellenbereich befinden, einem Genehmigungserfordernis unterliegen, obwohl diese Flächen tatsächlich nur für den Zweck einer konkreten Baustelle vorgesehen sind. Das hat zur Folge, dass für eine einfache Baumaßnahme ein Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung lediglich aufgrund des Themas Bauabfallentsorgung erforderlich wird. Hierdurch wird die Realisierung von Bauprojekten zum einen zeitlich verzögert und zum anderen wesentlich verteuert.

Gerade ein solches Szenario sollte nach Sinn und Zweck durch die Privilegierung von Zwischenlagern, die nur der „zeitweiligen Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle“ dienen, verhindert werden. Solche für die Baustellenabwicklung benötigten Flächen unter Genehmigungsvorbehalt zu stellen, widerspricht auch dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Das Kriterium des „engen räumlichen Zusammenhangs“ sollte daher wie vorgeschlagen modifiziert werden, denn auf dieses Kriterium kommt es bei der Abgrenzung zwischen einer genehmigungsfreien Bereitstellungsfläche und einem genehmigungsbedürftigen Zwischenlager richtigerweise nicht an. Die dargestellten Rechtsunsicherheiten bei der Abgrenzung sind schließlich auch vor dem Hintergrund nicht hinnehmbar, dass § 327 Abs. 2 Nr. 1 StGB den unerlaubten Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage unter Strafe stellt. Durch die vorgeschlagene Ergänzung würde zum einen die derzeit bestehende Rechtsunsicherheit für alle Beteiligten verringert und zum anderen das Baugeschehen erheblich vereinfacht und beschleunigt, ohne Umweltstandards abzusenken.

Die vorgeschlagene Auslegungshilfe ist europarechtskonform. Der Genehmigungstatbestand unter Nr. 5.5 des Anhangs 1 der IED enthält eine vergleichbare und ebenfalls auslegungsbedürftige Ausnahmeregelung („mit Ausnahme der zeitweiligen Lagerung – bis zur Sammlung – auf dem Gelände, auf dem die Abfälle erzeugt worden sind“). Die gewünschte Privilegierung von Flächen, die lediglich der Bereitstellung zum Abtransport dienen, kommt auch in der Abfallrahmen-RL zum Ausdruck, nach der die „zeitweilige Lagerung … auf dem Gelände der Entstehung“ kein Abfallbeseitigungs- oder -verwertungsverfahren darstellt (vgl. Abfallrahmen-RL Anhang 1 „D 15“, Anhang 2 „R 13“).

Mit derselben Zielstellung fordert die Nationale Kreislaufwirtschaftsstrategie für ein flächendeckendes Bauschutt-Recycling und eine Verkürzung der Transportdistanzen den Ausbau der Recycling-Infrastruktur, d. h. den Aufbau regionaler Sekundärrohstoffzentren.

Nr. 8.5.1 Anhang 1 – Begriff Zwischenlager, 1:1 Umsetzung

Nr. 8.5.1. sollte wie folgt formuliert werden:

> „*…gefährlichen Abfällen bis zur Durchführung einer der in den Nummern 5.1., 5.2, 5.4 und 5.6 der Richtlinie 2010/75/EU aufgeführten Tätigkeiten mit einer Gesamtkapazität von…*“

Begründung:

Nach dem eindeutigen Wortlaut der Nr. 5.5 Anhang 1 Richtlinie 2010/75/EU ist die zeitweilige Lagerung von gefährlichen Abfällen nur dann genehmigungsbedürftig, wenn sich eine der in Nr. 5.1, 5.2, 5.4 oder 5.6 Anhang 1 Richtlinie 2010/75/EU aufgeführten, wiederum genehmigungsbedürftigen Tätigkeiten anschließt. Das heißt, dass eine Zwischenlagerung nur dann genehmigungsbedürftig ist, wenn sie im Zusammenhang mit einer anderen genehmigungsbedürftigen Beseitigungs- oder Verwertungsmaßnahme steht. Dies berücksichtigt Nr. 8.5.1.1 des Referentenentwurfs nicht.

IED-Anlagen nach Nr. 8.5.1.1 wären zum Beispiel auch bloße Logistikflächen zur Zwischenlagerung von (auch) gefährlichem Bodenmaterial oder gefährlichem Gleisschotter, die im Anschluss lediglich einer mechanischen Behandlung zwecks Verwertung zugeführt werden, obwohl dies europarechtlich nicht gefordert ist. An die Zwischenlagerung schließt sich keine europarechtlich genehmigungsbedürftige Tätigkeit an.

Um zu verhindern, dass Umweltmanagement-Anforderungen auf Anlagen ausgedehnt werden, die europarechtlich keine IED-Anlagen darstellen, bedarf es einer Änderung der Nr. 8.5.1.

Nr. 8.5.2 Anhang 1 – Zwischenlager, 300 Tonnen Schwellenwert nicht nur für Bodenaushub

Ob die Anhebung der genehmigungsfreien Gesamtlagerkapazität für Bodenaushub von unter 100 auf unter 300 Tonnen in der Praxis viel weiterhelfen wird, ist zweifelhaft. Die UMK (Beschluss der 103. UMK zu TOP 19, Ziff. 6) erhofft sich davon Effizienzgewinne und die Senkung von Baukosten. Ob sich diese Erwartungen erfüllen werden, scheint unwahrscheinlich. Was das in der Gesetzesbegründung angesprochene Beispiel der Linienbauwerke betrifft, darf man nicht außer Acht lassen, dass es sich insbesondere bei Bodenaushub im Bereich des Leitungsbaus wegen des unmittelbaren Zweckwechsels zumeist gar nicht um Abfall handelt, soweit das Material nicht schadstoffverunreinigt ist.

Eine durchschlagende Bürokratieentlastung wird dadurch nicht erreicht werden, denn 300 Tonnen entsprechen in etwa 150 bis 200 Kubikmetern Bodenmaterial. Diese Bagatellgrenze wird also nur bei Kleinstbaustellen greifen. Schon bei Bodenaushub für die Erstellung einer Baugrube für ein durchschnittliches unterkellertes Einfamilienhaus wird diese Masse überschritten.

Dass ein Bagatell-Schwellenwert für Bodenaushub festgelegt wird, ist jedoch ein Schritt in die richtige Richtung.

Nr. 8.5.2 sollte wie folgt formuliert werden:

> „*… ausgenommen als nicht gefährlicher Abfall eingestufte Bau- und Abbruchabfälle gem. Kapitel 17 der Abfallverzeichnisverordnung mit einer Gesamtlagerkapazität von weniger als 300 Tonnen.*“

Begründung:

Der Schwellenwert für eine Ausnahme von der Genehmigungsbedürftigkeit sollte über Bodenaushub hinaus auch gelten für vergleichbare, nicht gefährliche Abfallarten, wie zum Beispiel Baggergut und Gleisschotter. Um Auslegungsschwierigkeiten zu vermeiden, wird

angeregt, auf die Begrifflichkeiten der Abfallverzeichnisverordnung (Kapitel 17 oder 17.05) zurückzugreifen.

Hilfsweise sollte Nr. 8.5.2 wie folgt formuliert werden:

> *„… ausgenommen als nicht gefährlicher Abfall eingestufter Bodenaushub oder Gleisschotter mit einer Gesamtlagerkapazität von weniger als 300 Tonnen,…“*

Begründung:

Bei Baumaßnahmen an der Schieneninfrastruktur fällt regelmäßig nicht nur Bodenaushub, sondern auch Gleisschotter an. Damit der Ausnahmetatbestand für die Schienenverkehrsinfrastruktur praktische Relevanz entfaltet, sollte davon zumindest auch als nicht gefährlich eingestufter Gleisschotter mit umfasst sein.

Nr. 8.8 Anhang 1 – Umschlaganlagen

In Nummer 8.8 schlagen wir vor, nach den Wörtern “*Anlagen zum Umschlagen von Abfällen*“ folgende Worte zu ergänzen: „…*ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Bau- und Abbruchabfällen gem. Kapitel 17 der Abfallverzeichnisverordnung und…*“

Begründung:

Der Transport von häufig in großen Massen anfallenden mineralischen Bau- und Abbruchabfällen auf der Schiene ist unter den Gesichtspunkten des Umwelt- und Klimaschutzes wünschenswert, denn eine Verlagerung von Straßentransporten auf die Schiene kann einen erheblichen Beitrag zur Reduzierung von CO_2-Emissionen leisten.

Der für den Schienentransport am Anfang beziehungsweise am Ende der Transportkette häufig erforderliche Umschlag auf Straßenfahrzeuge, z. B. zur Anlieferung an die Entsorgungsanlage auf den letzten Kilometern, erfordert Umschlaganlagen, die eine Umladung ermöglichen. Diese Anlagen sollten genehmigungsfrei sein, um die Verlagerung der Transporte von der Straße auf die Schiene zu erleichtern.

Nr. 9.11.1 Anhang 1 – Be- und Entladen von Schüttgütern, Ausnahme für Bauabfälle erforderlich

In Nummer 9.11.1 sollen nach dem Wort „*ausgenommen,*“ folgende Worte ergänzt werden: „*Anlagen zum Be- und Entladen von Bau- und Abbruchabfällen gem. Kapitel 17 der Abfallverzeichnisverordnung…*“

Begründung:

Bei Bau- und Abbruchabfällen handelt es sich häufig um Schüttgüter, die im trockenen Zustand stauben. Diese müssen im Rahmen der Bautätigkeit und auf dem Weg zur Entsorgungsanlage auf Lkw geladen werden. Das Be- und Entladen ist dabei stets Bestandteil eines anderen abfallwirtschaftlichen Vorgangs, beispielsweise der Zwischenlagerung, der Verwertung oder der Beseitigung des Abfalls. Eine eigenständige Bedeutung kommt dem Be- und Entladen nicht zu, sodass ein separater Genehmigungstatbestand entbehrlich ist.

Es ist zudem nicht nachvollziehbar, weshalb das Be- und Entladen von mineralischen Bau- und Abbruchabfällen gem. Kapitel 17 der AVV unter dem Gesichtspunkt der Staubentwicklung als genehmigungsbedürftig eingestuft wird, aber nicht das Be- und Entladen von bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfallendem Erdaushub oder Gestein mit vergleichbarem Staubungsverhalten.

Im Übrigen wird auf die Begründung zum Änderungsvorschlag zu Nummer 8.8 verwiesen. Weder der Umschlag noch das damit verbundene Be- und Entladen von Bau- und Abbruchabfällen sollte einem Genehmigungserfordernis unterworfen werden. Diese Genehmigungstatbestände verzögern Bauprojekte und erschweren und verteuern die Abfallentsorgung im Rahmen von Baumaßnahmen ohne erkennbaren Nutzen. Die materiell-rechtlichen Anforderungen des Umweltrechts gelten auch für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen, Umweltstandards würden nicht aufgegeben oder eingeschränkt.

ANSPRECHPARTNER

Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e.V.
Geschäftsbereich Hochbau, Normung und Nachhaltigkeit
Kurfürstenstr. 129, 10785 Berlin

[redacted]
Leiter Umwelt und technischer Arbeitsschutz
T [redacted]
E [redacted]
www.bauindustrie.de

Sitz des Vereins: Berlin
Vereinsregister: Amtsgericht Charlottenburg
Registernummer: VR 18147 B
Lobby-Registernummer: R000789

Präsident: [redacted]
Hauptgeschäftsführer: [redacted]

08/2025